

An die Telekommunikationsunternehmen
und Netzbetreiber

Az.: Breitbandausbau BIR
(Bei Rückfragen bitte angeben)

Auskunft erteilt: Michael Dietz
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15-730
Telefax 06782/15-191

Verw.-Geb. 1 (Schloss) , Zi-Nr.: 1

m.dietz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 20.04.2016

MARKTERKUNDUNG

für den Nationalparklandkreis Birkenfeld

ABSCHNITT I: Kommunale Gebietskörperschaft

I.1) Name, Adresse und Kontaktstelle

Kreisverwaltung Birkenfeld
Schneewiesenstr. 25
55765 Birkenfeld

Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Michael Dietz
Tel.: 06782 15-730
E-Mail: m.dietz@landkreis-birkenfeld.de

I.2) Gegenstand des öffentlichen Interesses

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld beabsichtigt den Ausbau von hochleistungsfähigen Breitbandnetzen der nächsten Generation, sogenannten NGA-Netzen (Next Generation Access), im Kreisgebiet. Für diesen NGA-Ausbau werden die Rahmenregelungen des Bundes und die Leitlinien der EU (EU 2013/C 25/01; EU 2014/C 198/30) zu Grunde gelegt. Vorhandene weiße Flecken sollen für mindestens 85 % der Haushalte mit Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr erschlossen werden.

ABSCHNITT II: Gegenstand der Markterkundung

II.1) Verfahrensgegenstand

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Bekanntgabe von Investitionsabsichten zum Auf- bzw. Ausbau von NGA-Netzen mit mindestens 50 Mbit/s (für mindestens 85 % aller Haushalte) in Gemeinden des Kreisgebietes. Gleichzeitig werden die Breitbandversorger, die bereits Breitbandanschlüsse ≥ 50 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen.

II.2) Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Markterkundung

Nichtförmliches Markterkundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung, keine Vorinformation i.S.d. Richtlinie 18/2004/EG bzw. i.S.d. Vergaberecht: Der Nationalparklandkreis Birkenfeld behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens sowie den Abschluss von Verträgen vor.

Im Zuge dieses nichtförmlichen Markterkundungsverfahrens prüft der Nationalparklandkreis Birkenfeld, ob Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze ohne finanzielle Beteiligung Dritter beabsichtigen, zu marktüblichen Bedingungen bedarfsgerechte Breitbanddienste mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Downstream für mindestens 85 % aller Haushalte im Kreisgebiet in den kommenden drei Jahren anzubieten.

Zusätzlich sollen verbindliche Angaben zu vorhandenen NGA-Infrastrukturen gemacht werden.

ABSCHNITT III: Weiteres Verfahren und Anforderungen

III.1) Meldung vorhandener Infrastrukturen

Der Nationalparklandkreis Birkenfeld fordert Telekommunikationsunternehmen auf, vorhandene NGA-Infrastrukturen anzugeben, um diese bei der Definition des Projektgebietes berücksichtigen zu können. Folgende Angaben sind zu machen:

1. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit mindestens **30 Mbit/s** im Downstream versorgt/betrieben werden.
Georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS-Format bevorzugt ESRI-Shapefile (*.shp), welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.
2. Die Bekanntmachung von Räumen im Vorhabengebiet, die bereits mit mindestens **50 Mbit/s** im Downstream versorgt/betrieben werden.
Georeferenzierte kartographische Darstellung der vorhandenen Netze bis auf Straßen- und Hausnummernebene (Adressbereiche) im GIS-Format bevorzugt ESRI-Shapefile (*.shp), welche Gebäude die Mindestbandbreiten von 50 Mbit/s im Downstream beim Endkunden erreichen.

Die gelieferten Darstellungen werden ausschließlich für das Projekt und für die notwendige Bildung des Projektgebietes genutzt.

III.2) Anforderungen zur Wertung von Bekundungen von Ausbauplanungen

Geplante Investitionsvorhaben privater Investoren müssen so angelegt sein, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren eine Versorgung von 50 Mbit/s für mindestens 85 % der Haushalte erzielt wird, wobei der Abschluss der Investitionen innerhalb einer dem Vorhaben angemessenen Frist vorgesehen sein sollte.

Entsprechende Investitionsvorhaben werden nur berücksichtigt, wenn Planungen auf der Grundlage definitiver Beschlüsse zur Erschließung nachgewiesen werden.

Der Telekommunikationsanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des Markterkundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Ausschlaggebend für die Zulässigkeit und Berücksichtigung der Bekundungen sind neben der Einhaltung voran genannter Anforderungen weitere qualitative Merkmale der Angebote wie unter anderem

- Vorlage eines technisch unteretzten Projekt- und Zeitplans (inkl. definierter Meilensteine) für den Netzausbau
- Rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärung/Bestätigung der Ausbauplanungen inkl. Meilensteinplanung¹
- Georeferenzierte kartographische Darstellung des Ausbaubereichs, mit Darstellung der Gebäude, die **mindestens 50 Mbit/s** in den nächsten drei Jahren erschlossen werden sollen
- Befähigungsnachweis (nach dem Telekommunikationsgesetz; Referenzobjekte)
- Angabe über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
- Angaben über erreichbare Mindestbandbreiten für gewerbliche und private Anschlussnehmer
- Angaben über die voraussichtlichen Endkundenpreise und das Abrechnungsverfahren
- Angaben über den Schutz der installierten Anlagen und somit der Internetverbindungen gegen Dritte

Kommt der private Investor seinen selbst gesetzten Meilensteinen nicht nach und hat die betroffene Kommune erfolglos eine Nachfrist gesetzt, kann eine Auswahl eines Netzbetreibers im Zuge der Rahmenregelung des Bundes beginnen.

III.3) Sonstiges

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlase mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlase des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu.²

III.4) Fristende für die Einreichung von Bekundungen

Freitag, 20. Mai 2016, 13:00 Uhr

III.5) Tag der Absendung dieser Markterkundung

Mittwoch, 20. April 2016, 12:00 Uhr

¹ vgl. auch EU-Leitlinien (2013/C 25/01) Randnummer 65, Fn 80; Um ausreichende Sicherheit für die angefragte Gebietskörperschaft herzustellen, werden (rechts-)verbindliche Aussagen hinsichtlich der Umsetzung des angekündigten Eigenausbaus bzw. eine vertragliche Vereinbarung gefordert, mit mindestens folgenden Inhalten: Meilensteindarstellung in Zeitintervallen, Nachweis über Finanzierungszusage oder ggf. rechtsverbindliche Eigenerklärung; Angabe der zur Vectoringliste angemeldeten KVZ; darüber hinaus wird auf Fn 80 a.a.O. verwiesen.

² siehe § 4 Abs. 8 Rahmenregelung des Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA-)Breitbandversorgung.